

Vorbemerkungen:

Gemäß § 32 Absatz 2 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) sind die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Kreistages durch die Geschäftsordnung zu regeln.

Die Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg Kreises vom 01.10.1999, zuletzt geändert am 19.06.2006, hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises in seiner Sitzung am 30.03.2000 beschlossen. Für die Durchführung einer Einwohnerfragestunde i.S.d. § 33 Absatz 1 KrO NRW ist eine Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises notwendig.

Erläuterungen:

Aus dem Begriff der Fragestunde folgt, dass **Fragen** gestellt werden müssen. Es ist daher nicht zulässig, dass Einwohner bloße politische Erklärungen abgeben. Wortmeldungen müssen in eine Frage an den Landrat oder den Kreistag münden. Diskussionen zwischen Kreistag und Einwohnern sind daher ebenso unzulässig wie Beschlüsse des Kreistages im Rahmen von Fragestunden.

Das Fragerecht ist auf Einwohner beschränkt. Das sind nach § 20 KrO NRW die Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden, d.h. diejenigen Personen, die in den kreisangehörigen Kommunen wohnen.

Grenzen des Fragerechts ergeben sich aus dem Kompetenzbereich des Kreises. Es sind nur Fragen zulässig, die auch in den **Aufgabenbereich** des Kreises fallen.

Die Regelungen der Geschäftsordnung können sich auf den Inhalt und das Verfahren von Fragestunden beziehen, wie beispielsweise die Häufigkeit von Fragestunden oder ggf., dass die Durchführung vorher ausdrücklich durch den Kreistag beschlossen werden muss. Ferner kann eine zeitliche Begrenzung der Fragen und der gesamten Fragestunde festgelegt werden, sowie eine Beschränkung von möglichen Zusatzfragen. Darüber hinaus kann verlangt werden, dass Fragen vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden müssen.

Fragestunden sind darüber hinaus in Ausschüssen einschließlich des Kreisausschusses durchzuführen. Nach § 28 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises gilt das in § 12 a beschriebene Verfahren für die Einwohnerfragestunde entsprechend auch im Kreisausschuss und in den Fachausschüssen.

Neben den Ergänzungen zu Inhalt, Gegenstand und Verfahren von Fragestunden für Einwohner (Einwohnerfragestunde) im Sinne des § 33 Absatz 1 KrO NRW - aufgeführt unter § 12a in der Geschäftsordnung - erfolgten in Anlehnung an die Muster-Geschäftsordnung des Landkreistages NRW auch redaktionelle Anpassungen in der Geschäftsordnung für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises. Die Änderungen sind in der Anlage 2 grau gekennzeichnet.

(Landrat)

Anlagen